

Mittwoch.

R. 277.

26. November 1856.

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird nachmittags 4 Uhr aus-gegeben.

Preis für das Vierteljahr
1½ Thlr.; jede einzelne
Nummer 2 Rgr.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Duerstraße Nr. 8).

Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz.

Insertionsgebühr
für den Raum einer Zeile
2 Rgr.

Die Ansprache des bairischen protestantischen Ober-constistoriums.

(Fortsetzung aus Nr. 276.)

H. Indem man sich jetzt zu den einzelnen kirchlichen Maßnahmen wendet, wird von jenen ausgegangen, welche bereits durch allerhöchste Sanction bestätigt sind. Es ist das 1) das neue Gefangbuch, eingeführt durch allerhöchste Entschließung vom 1. Febr. 1854. Nur kurz sei eingangsweise daran erinnert, daß vor dessen Einführung neben dem bestehenden Gefangbuch in unserm Lande mehr denn eine Privatsammlung von Liedern erschienen war, welche große Verbreitung unter den Gemeinden fanden. Die Sammlungen waren trefflich, ihre Verbreitung bewies das gesuchte Bedürfniß; aber die Privatwerke standen neben dem autorisierten Gesangbuch, dessen Mangelhaftigkeit auf und konnten doch nicht in kirchlich-legitimer Weise öffentlich zu gemeindlichen Zwecken benutzt werden. Das war ein Nebstand, der beseitigt werden mußte, und die Erinnerung daran gehört mit zur äußeren Geschichte des jetzigen Gesangbuchs. Doch liegen andere principielle Erwägungen näher und werden besser zum Verständnis auch dieser Maßregel führen. Fast überflüssig erscheint es zu sagen, welche Bedeutung das geistliche Lied zu allen Zeiten, von den Tagen der Apostel bis auf uns herab, für die Gemeinde Christi gehabt habe. Unsere Kirche, die man vor anders als „die singende Kirche“ bezeichnet hat, weß es, wie aus täglicher Erfahrung so aus den Blättern der Geschichte. Dieses Zeugniß ihres Lebens, wie sie es im Bilde durch die verschiedenen Jahrhunderte hindurch behält hat, muß die Kirche sich unverkennbar erhalten. Sie muß auch hier dem Haushalter gleich sein, der aus seinem Schatz „Alt und Neues“ berooholt. Auch hierin aber hat die Kirche ihre bestimmten Grenzen. Sie kann nicht nach Belieben aus Altem und Neuem herauswählen. Das erste Gesetz ist, daß sie nichts auswirke, was dem Belehrtheit ihres Glaubens nicht genügt ist. Das zweite ist, daß sie die Weisheit verfrage, welche Lieder denn von altersher der Gemeinde werth und lieb und eine Kraft des Trostes waren und welche in späterer Zeit mit innerer Berechtigung Gemeindelieder in diesem Sinne geworden sind. Danach scheidet sie aus dem Alten wie aus dem Neuen mit Sicherheit aus und meldet Vollständigkeit. Dass es leichter sei, bei Altem Altem diese Grenze immeckbar, liegt in der Natur der Sache. Neueres wird erst in langerem Verlaufe nachmeckbares Kirchengut. Daher stammt das Vorwiegen älterer Lieder. Mit diesen ältern Liedern ist es aber nun häufig so ergangen, wie Luther schon in seiner Vorrede vom Jahre 1540 zu seiner Liederansammlung sagt: „Weil ich sehe, daß des täglichen Nutzens, ob allen Unterschieden, wie einem Liedchen gut dünkt, will keine Maße werben — hab ich Sorge, es werde diesem Büchlein die Länge geben, wie es alle Zeit guten Büchern gegangen ist, daß sie durch ungeschickter Käpfe Zusagen sogar überschätzt und vermaßt sind, daß man das Gute darunter verloren und allein das Kündige im Brauch behalten hat.“ Und so ist es gekommen, trotz aller Vorsorge Luthers. Ja, dahin war es gekommen, daß, wenn ein Sterbender auf seinem Bett den Trost eines alten Liedes bogte, der Seelsorger erst bedenken müsse, ob er nicht mit einer Verkümmelung des alten Liedes den Kranken noch auf dem Krankenbett drohete. Denn in eine Legion von verschiedenen Ueberarbeitungen, Verkümmelungen und Entstellungen war in der Unzahl besonderer Gesangsbücher Deutschlands der alte Liedertrost gefahren und ausgelöscher gegangen. Wollte Gott, es wäre zu verschweigen, was nur allzu wahr und also bekannt ist. Nun ist zwar ebenso wahr, daß in den alten Liedern bewährter ist nicht jedes Wort sich behaupten läßt, dies aber nicht zufälligen Melodischmacks wegen, sondern weil in der Entwicklung der Sprache manches Wort unverständlich geworden war oder hörende Nebenbedeutungen gewonnen hatte. Da ist aber nicht mit plumper, sondern nur mit schöner und garter Hand zu helfen. Da ist gegen alle Pietät, am Ende der Väter mit leichtfertigem Sinne und auf Geschäftswohl zu handeln. Wenn Lieder der deutschen Literatur, wie Herder und so viele Andere, den Werth der alten Lieder zu schwägen wünschten, so kann man danach freilich nicht verlangen, daß es auch Andere thun. Dann dann gehört tiefer Bildung, Sprachkenntniß, Verständniß wahrhaft dichterischer Schönheit, und diese Güter liegen nicht auf der Straße, um von Jedermann gefunden zu werden. Wer will, z. B. läßt nur über den Himmel urtheilen, wenn er nicht zuerst weiß, welche ein Unterschied zwischen dem Kleingeschätzter und neuerer Zeit besteht? Was aber allen naheliegt oder doch unbehagen sollte, das ist die Kenntniß unserer deutschen Bibelsprache, verglichen mit dem Lied, und die Schriftschriftarbeit gehalten an das Lied. Das ist die Kenntniß, welche z. B. dem idyllischen Landmann die alten Lieder werth macht, während die alte Verbißlung Anderer mit dem Mangel an Kenntniß nach diesen beiden Seiten hin gestrafft wird. Man ärgert sich am Inhalte, und schreibt die Form vor; man sieht die Form, und versteht nicht die Bedeutung, die man an diesem Nationalthod deutscher Sprachenthaltung und vielseitigster Versenkung in den Reichthum der göttlichen Offenbarung hat. Über nach einer Seite hin, nach jener, welche die Form betrifft, ist zu helfen, und das Gefangbuch legt kein Hinderniß in den Weg. Es ist eben, vielleicht nicht dem genug darin geboten, was auch der am Verständniß und Bildung Schwäche tragen kann. Die Geistlichen werden auch hierin erzählt, nicht körte Speise Denen zugemessen, welche ihr nicht gewachsen sind, kein Mittel der Schönung und der Geduld unverzagt zu lassen, statt Vergessen zu geben, weil auch hier wie überall in der Darstellung des Guten gilt: weißlich zu thellen und dohn zu sorgen. Doch es zur Erbahrung je nach Bedürfniß und Verständniß dient. Was die Sangesweise der Lieder anlangt, so ist da überall leicht geholfen, wo der Organist es versteht, die dem Melodienbuch beigegebene Instruction zu benutzen und mit seiner Kunst sich der Gemeinde ordentlich zu Dienst zu stellen. Das hat die Erfahrung in vielen Ländern und Dörfern bereits getan. Wer freilich nicht den Unterschied zwischen Liedern eines Reichsdeutschlandes und fränkischem Gemeindesange fühlt, wer dann trachtet, sich auf der Orgel hören zu lassen, statt dem Bedürfniß der Gemeinde zu dienen, dem bleibt halt des Verständniß nichts übrig, als zu versuchen, wie weit es ihm mit äußern Gehorsam der Gotteshilfe gelinge. Durch allerhöchste Entschließung vom 30. Juli 1854 wurde zweitens eingeschafft: 2) die Gottesdienstordnung. Man muß sich aufs Land nehmen, zu sagen, welche Bedenken in dieser Regelung bei uns zu Lande landeshothen hab. Sie soll „katholisch“. Was möchte Luther, was würden die liebsten alten Wallfahrer Chorordnung, der Brandenburg-Kurbergischen Gottesdienstordnung zu dazu sagen! Sie glaubten mit ihren Ordnungen ein Zeugniß wider Gott aufzustellen, was ihnen an der katholischen Kirche irrig schien, und ihre

Urenkel meinen. Das sei erst recht katholisch. Ist es sowohl in völliger Unwissenheit über die Absicht und Bedeutung dieser unserer ephäusischen Cultusformen gekommen, dann mag die Nachwelt über uns zu gerechtem Gericht sitzen. Es ist nicht möglich, hier mit einer ausführlichen geschichtlichen Belehrung dieser Unwissenheit zu begegnen. Es ist vielmehr einfach zu bezeugen, aus welchen Notständen diese Ordnung unter Beschluß der Generalsynode vom Jahre 1853 hervorgegangen ist. Von jenen alten reformatorischen Ordnungen war Vieles in wortern Webleton unsers Landes bruchstückweise noch in Bruch. In andern Thelen war es abgekommen oder unbekannt, und doch gehörten sie alle einer und derselben Kirche an. Allmählig flüchteten Einzelne, daß nicht blos diese Zerkleinerung einer Kirche übel ansiehe, sondern sie sahen ein, daß durch Ungunst der Zeiten ein wesentliches Recht der Gemeinde verkümmert sei, nämlich eben dadurch, daß die Gemeinde sich in Gottesdienste blos schulpflichtig zu verhalten, zu hören und sich vorzuhören zu lassen batte, statt sich selbstständig zu betheiligen. So fingen denn einzelne Geistliche an, unsere alten heimischen, nicht sonderliche, freude und neuersfundene Ordnungen wieder ins Leben zu rufen. Aber was in sich selbst berechtigt war, hatte weder Kirchenregimentliche Sanction noch allgemein gültige Ordnung für sich. Was zu thun sei, darüber konnte das Kirchenregiment nicht zwölfeln. Es stellte mit Beirath der Generalsynode das Recht der reformatorischen Gottesdienstordnung her, nicht ohne sorgfältig vorzubereiten, in welcher Art dies allmählig und unter Verständigung mit den Gemeinden durchzuführen sei. Das ist die geschichtliche Erklärung des Vorgangs. In dieser Gottesdienstordnung ist nun nichts enthalten, was nicht bereits Luther als rechte Weise des Gottesdienstes empfohlen und eingeführt hätte, nur daß Etliches der möglichsten Artzüge wegen, oder, wie Luther sagt: „daß der Gläubigen Geist nicht mit Leidenschaft gedämpft werde“, hinweggelassen wurde, was Luther noch empfahl und beschrieb. Was aber in den einzelnen Thelen der Gottesdienstordnung steht, sind entweder Worte der Heiligen Schrift entnommen, oder urale Gebetsformen ursprünglich griechischer Junge, die einer Zeit entstammen, welche Dem, was heutzutage römischer Cultus heißt, um viele Jahrhunderte voranging. Was endlich Luther in dem zu seiner Zeit herrschenden Gottesholz ein Anstoß war, das findet sich in unserer Ordnung begreiflich ebenso wenig als bei Luther, weil diese Ordnung keine andere ist als die verkümmerte alte lutherische. Wie also diese Cultusform katholischen sollte, das erschaut geadezu unbegreiflich. Worin aber liegt nun denn eigentlich die Bedeutung der wiederhergestellten Gottesdienstordnung? Nicht blos darin, daß hiermit der lutherischen Kirche unsers Landes gewährt wurde, was sie wiederzufordern ein kirchliches Recht hat, sondern aus noch wesentlicherm, innewem Grunde. Die eingerissene, sogenannt einfache Form des Gottesdienstes war eine Verkümmierung des geistlichen Rechts der Gemeinde, welche, so sie sich ihres christlichen Basis bewußt ist, nicht zusammenkommt, um ohne thätige Bezeugung ihres Gemeindeangebots von dem jeweiligen einzelnen Geistlichen sich blos vorzuhören und vorzuhören zu lassen und wie unmöglich zu zwingen. Es hat vielmehr die Gemeinde der Gläubigen, so sie es wirklich ist, nicht blos ein Bedürfniß, sondern ein Recht und eine Pflicht, sich im gemeinsamen Gottesdienst eine Stätte zu sichern, wo die Gemeinde selbß bittet, bekennt, lobt und dankt und ihres Gemeinglaubens selbstständig froh wird. Als in einer vergangenen Zeit jeder Prediger predigen wollte, was ihm gaudierte, ohne alle Achtung vor bestehendem Gemeindeglauben und Gemeindebekannniß, da wußte man recht gut, was man wollte, als man diese Formen der Gemeindevertretung verfallen ließ oder gar abschaffte. Die Gemeinde ward zunun, und der Prediger hatte allein das Wort. Und krafft der alten Macht der alten Gewohnheit wußte zuletz die Gemeinde gar nicht, worum sie gebracht war, und glaubt ebenfalls jetzt noch nicht Besseres thun zu können als ihrem Recht sich zu erwehren. Das Kirchenregiment deutet nun zwar nicht daran, eine Wohlthat mit Zwang einzudringen. Das hat es in allgemeinen Fällen dargethan, das wird es in einzelnen Fällen weiter betätigten. Es hat die Geistlichen vor einseitigem, gewaltsamem Vorgeben oft gewarnt, und wiederholt aus neu dieser Warnung, wobei die Geistlichen noch ausdrücklich ermahnt werden, sich nicht blos bei der äußeren Einführung der neuen Gottesdienstordnung zu begnügen, sondern auch das rechte Verständniß derselben in alter Weise zu fördern. Wer die Anerkennung des Rechts der Gemeinde, des Anspruchs auf die rechtmäßige Ordnung, kann das Kirchenregiment nicht fallen lassen, nicht um seitner, sondern um der Gemeinde willen. Vor allem darf beim Wort Gemeinde nicht blos an die jeweilige Zahl erwachsener Gemeindemitglieder gedacht werden. Wir müssen auch das heranwachsende Geschlecht, die gegenwärtige und zukünftige Jugend bedenken. Das war der Gedanke, der nicht am wenigsten Luther bewegte. Er wußte, was für eine Macht geistlicher Bildung und rechter Erziehung zum Gottesdienst in den jungen Menschen lange, die man liturgische nennt. Wo sind die Predigten, die sich seit Kindeszeit absonderen? Wie viele sind der Beder, die Das zusammengehören, was eines Kindes Herz hat? Wie sieht es hierin selbst mit dem üblichen, längern Kirchengebet? Wer die jungen Sprüche der Schrift, die gedrängten Gebete und Bekenntnisse, in welchen sich die Liturgie bewegt, sind für Männer nicht zu gering und für Kinder nicht zu hoch. Ja, sie gerade dienen „dem jungen Volk“, welches, wie Luther sagt, „soll und muß in der Schrift und Wottes Wort gehobt und erzogen werden, daß sie der Schrift gewohnt, geschickt, läufig und kundig drinnen werden, ihren Glauben zu vertreten, und Andere mit der Zeit zu lehren und das Reich Christi helfen mehren“. Mit solchen Worten leitete Luther die Ordnung des Gottesdienstes ein, die er in der Kirche aufrichtete. Sind unsere Kinder für nichts zu achten und unbedacht zu lassen, weil etwa Erwachsene für ihres Formen nicht nötig zu haben glauben? Dann lasse man auch das Lied und den kirchlichen Segen weg, weil auch leider so und so viel Erwachsene des Ganges sich entheben, während das Liedes kommen und vor dem Segen sich entfernen. Wenn dieses Alles recht armagten werden wäre, wenn man gewußt oder bedacht hätte, was Luther wollte, als er die Kirche mit seiner Gottesdienstordnung beschränkte, so würde man Gott für diesen Schatz danken, statt ihn für eine Last oder eine erfundene, unchristliche Neuerung zu halten.

(Schluß folgt.)

Deutschland.

Preußen. Berlin, 24. Nov. Man geht zu weit, wenn man sagt, daß Preußen in der neapolitanischen Frage die Vermittlerrolle übernommen habe; wol aber ist Preußen, soviel an ihm ist, gern bereit,